

Schulrechtliche Hinweise

An dieser Stelle erhalten Sie Informationen zu schulrechtlichen Fragen, die im Laufe des Schuljahres immer mal wieder thematisiert werden. Diese Hinweise werden bei Bedarf fortlaufend ergänzt. Nach dem Stichwort wird zunächst die Quelle im Schulrecht benannt, in dessen Rahmen wir als Schule in freier Trägerschaft agieren.

Unter „Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule“ finden Sie zusätzliche bzw. ergänzende Hinweise zu unserem Miteinander an der ESS bezogen auf die angesprochenen Punkte.

Wichtig: Abweichungen von den grundsätzlichen schulrechtlichen Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie sind hier nicht enthalten. Über diese werden Sie fortlaufend über den Newsletter der Schulleiterin informiert.

(HSchG: Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 1. August 2017

VOGSV: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der Fassung vom 04. März 2020

AufsVO: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 11.12.2013)

Entschuldigungen

HSchG §67, 69; VOGSV §2

Versäumt eine Schüler*in den Unterricht, ist spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Diese bedarf einer Originalunterschrift der/des Sorgeberechtigten bzw. der/des volljährigen Schüler*in und kann deshalb nicht in elektronischer oder telefonischer Form übermittelt werden.

Als Sorgeberechtigte bzw. volljährige*r Schüler*in begründen Sie das Fehlen und bitten, dieses zu entschuldigen. Die Entscheidung, ob eine Begründung für das Fehlen im Unterricht akzeptabel ist, trifft in der Regel die Klassenleitung.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bitte informieren Sie ein Kind in der Klasse Ihres erkrankten Kindes über das Fehlen, so dass dieses der unterrichtenden Lehrkraft Bescheid geben kann. Bitte rufen Sie nur im Notfall im Sekretariat an. Bei fehlenden Kindern, von denen wir gar nichts gehört haben, erlauben wir uns eine telefonische Rückfrage zuhause, um sicherzustellen, dass auf dem Schulweg nichts passiert ist.

Nicht-Teilnahme am Sportunterricht

VOGSV §3 (3)

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der Teilnahme am aktiven Sportunterricht ist nur aus gesundheitlichen Gründen und nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vorlage eines ärztlichen Attests (außer bei offensichtlichen Gründen)

➤ Antrag der Eltern bzw. der/des volljährigen Schüler*in

| Befreiungsdauer | Entscheidung durch |
|------------------------|---|
| Bis zu 4 Wochen | Sportlehrkraft in Absprache mit Klassenleitung/Tutor*in |
| 4 Wochen bis 3 Monate | Schulleiter*in (in Absprache mit Sportlehrkraft) |
| Mehr als 3 Monate | Schulleiter*in nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes (außer bei offensichtliche Verletzungen) |
| Mehr als 1 Jahr | Erneute Vorlage eines amtsärztlichen Attestes |

Soweit es der Freistellungsgrund zulässt, muss der/die Schüler*in im Sportunterricht (auch in Randstunden) anwesend sein. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Nichtteilnahme an einer einzelnen Sport-(Doppel)stunde kann durch die Eltern in Form des klassischen „Entschuldigungsschreibens“ schriftlich beantragt werden. (z.B. wegen gerade überstandener Erkältung; Nicht-Schwimmen wegen Periode, u.ä.) Auch hier gilt die Anwesenheitspflicht.

Beurlaubungen

VOGSV, §3 (2)

Schüler*innen können in begründeten Fällen auf Antrag der Eltern bzw. der/des volljährigen Schüler*in vom Unterricht beurlaubt werden. Solche besonderen Gründe können sein: Dringliche medizinische Gründe (Facharztkonsultation, nicht verschiebbare Therapietermine, Vorstellung in einer Klinik, u.a.); Sportwettkämpfe; familiäre Gründe; zu Bildungszwecken; u.a.

| Beurlaubungsdauer | Entscheidung durch |
|--|---|
| 1-2 Tage | Klassenleitung |
| mehr als 2 tage | Schulleitung |
| immer in Verbindung mit Ferien (davor oder danach) | Schulleitung; der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich gestellt sein |

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bitte richten Sie Ihren Antrag im zweiten bzw. dritten Fall auf dem Postweg über das Sekretariat an Frau Barbara Jung.

Mahnungen, Versetzungsgefährdung

VOGSV §23 (2)

Bei einem drohenden Leistungsversagen werden die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler*in frühzeitig in persönlichen Gesprächen bezüglich Unterstützungsangeboten und Erfordernissen zur Verbesserung der Leistungen von

der Fachlehrkraft beraten. Im Halbjahreszeugnis erfolgt eine Information in Form einer entsprechenden Zeugnisbemerkung.

Unabhängig von einer solchen Zeugnisbemerkung werden die Eltern bzw. volljährige Schüler*in spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versetzungszeugnisausgabe schriftlich über die Fächer mit drohenden Mangelleistungen informiert.

Dennoch kann es sein, dass einzelne zusätzliche Mangelleistungen bis zur Versetzungsentscheidung hinzukommen bzw. wegfallen. Deshalb hat eine nicht erfolgte Mahnung keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentscheidung. Wir verstehen es als unsere zentrale Aufgabe, die Entwicklung jedes einzelnen Kindes vollumfänglich im Blick zu behalten.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Die Eltern informieren sich regelmäßig über die schriftlichen Leistungen Ihrer Kinder durch Vorlegen-lassen der schriftlichen Leistungsnachweise („Klassenarbeiten“) und bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift.

Die Eltern suchen eigeninitiativ das Gespräch mit den Klassenleitungen bzw. Fachlehrkräften, insbesondere bei Entwicklungen, die sie selbst besorgt stimmen, oder deren Kenntnis für die Lehrkräfte zur Einschätzung der Leistungen erforderlich ist.

Unsere Schüler*innen erklären sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres damit einverstanden, dass die Schule weiterhin die Eltern über relevante Entwicklungen informiert. Dies entspricht unserem gemeinsamen Verständnis einer christlichen Erziehungsgemeinschaft. Dieses Einverständnis kann durch den/die Schüler*in widerrufen werden. Die Schüler*innen werden mit einem Schreiben zu Ihrem 18. Geburtstag über diese Regelung informiert.

Freiwillige Wiederholungen

HSchG §75, Abs. 5; VOGSV §21

Auf Antrag der Eltern bzw. des/der volljährigen Schüler*in kann eine Jahrgangsstufe (die noch nicht wiederholt wurde) freiwillig wiederholt werden. Diese Wiederholung zählt nur in der Sekundarstufe I nicht in die Verweildauer dieser Schulphase. Der Antrag kann jederzeit, spätestens aber 2 Monate vor Ende des Schuljahres für das Folgeschuljahr, gestellt werden.

Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Umsetzung in die dann besuchte Klasse erfolgt sofort.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bei freiwilligen Wiederholungen die gegen Ende des Schuljahres (spätestens zwei Monate vor Ende) beantragt werden, kann in Absprache mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern eine Umsetzung zum Beginn des Folgeschuljahres erfolgen, um einen gelungenen Abschluss in der bisherigen Klasse zu ermöglichen.

Sport- bzw. Wegeunfall

AufsVO §5 (2)

Unfälle, die in der Schule z.B. beim Sportunterricht, oder auf dem Weg zur bzw. von der Schule geschehen, sind in ihren Folgen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Damit Kosten übernommen werden können, bedarf es einer Unfallanzeige. Diese erstattet die Schule, genauer die Schulleiterin. Damit die Unfallanzeige vollständig und fristgerecht ausgefüllt werden kann, sind Sie als Eltern aufgefordert, einen Unfall der Schule umgehend zu melden. Sie und Ihr Kind sind (neben den Lehrkräften, falls sich der Unfall in der Schule ereignet) die wichtigsten Zeugen, um den Unfallhergang zu schildern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [info_unfallanzeige.pdf \(ukh.de\)](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen im Sekretariat.

Leistungsbewertung

HSchG §73; VOGSV §26 ff.

Grundlage der Leistungsbewertung sind Beobachtungen im Unterricht, die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise sowie der Stand der sonstigen Mitarbeit. Dazu gehören mündliche Mitarbeit in der Unterrichtsgruppe, Mitarbeit in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten, Ergebnisse und Präsentation von Lernergebnissen, ggf. Heftführung, Hausaufgaben, etc. Das pädagogische Ziel der Leistungsbewertung ist eine individuelle Leistungserziehung, die es jedem Kind erlaubt, je nach Neigung, Begabung und persönlichem Engagement optimale Ergebnisse zu erzielen. Ein weiteres pädagogisches Ziel ist die Lernförderung jedes Kindes. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiter entwickeln und fördern. Begabungen und Leistungsschwerpunkte sollen unterstützend begleitet und zur Entfaltung gebracht werden. Zuständig für die Bewertung der Schülerleistungen sind die unterrichtenden Lehrkräfte. Jede Lehrkraft informiert zu Beginn des Schuljahres die Lerngruppe über die Kriterien der Leistungsbewertung. Einmal im Halbjahr bespricht die Lehrkraft den individuellen Leistungsstand mit jeder/m Schüler*in. Zeugnisnoten sind in hilfreicher und sinnvoller Weise von den Lehrkräften zu begründen. Den Eltern erläutern die Lehrkräfte auf Wunsch hin erteilte Noten.

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens geschieht auf der Basis von Kriterien, die in der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte diskutiert und beschlossen werden. In die Bewertung ist grundsätzlich die gesamte Entwicklung im Arbeits- und Sozialverhalten über das Schuljahr hinweg zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Schwerwiegende Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung führen in der Regel zu einer einmaligen Abstufung in der Bewertung des Sozialverhaltens.

Schriftliche Arbeiten

HSchG §73; VOGSV §28 ff.; OAVO §9

Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Lernkontrollen, Klausuren) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Halbjahr verteilt werden, da die Erarbeitung bestimmter Unterrichtsinhalte der Überprüfung vorangestellt sind, kann es zu einer Häufung in bestimmten Zeitabschnitten kommen. Bei der Terminierung der schriftlichen Leistungskontrollen ist darauf zu achten, dass nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten pro Woche bezogen auf das einzelne Kind geschrieben werden. Zu diesen schriftlichen Leistungsnachweisen gehören ausdrücklich nicht Hausaufgabenüberprüfungen, Vokabeltests oder Abgabetermine best. schriftliche Aufgabenstellungen.

Klassenarbeiten sind mit Korrekturhinweisen zu versehen, die es der/m Schüler*in ermöglichen, die Bewertung nachzuvollziehen. Ein Notenspiegel ist durch die Lehrkraft bekanntzugeben und durch die Schüler auf der Arbeit zu vermerken.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Eltern nehmen jede schriftliche Arbeit durch Unterschrift zur Kenntnis.

Erläuterungen und die Anzahl der schriftlichen Arbeiten an der ESS finden Sie auf der Homepage unter [170814Beschluss.pdf \(ess-darmstadt.de\)](#)

Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuch

VOGSV §31

Bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch (Verwendung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel) in einer schriftlichen Leistungskontrolle entscheidet die Fachlehrkraft oder die aufsichtführende Lehrkraft über ein der folgenden Maßnahmen

- Ermahnung und Androhung einer der folgenden Maßnahmen (in der Regel beim „Spicken“ beim Sitznachbarn oder Zwiesgespräch mit dem Sitznachbarn)
- Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung der „betrugsfreien“ Bearbeitung (in der Regel bei Einzug von „Lernzetteln“, Ausarbeitung von angekündigten Inhalten, Spickern, etc.)
- Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note „ungenügend“ oder null Punkte (in der Regel bei Nutzung von digitalen Geräten, umfangreichen Spickern, etc.)

Entsprechendes gilt bei Täuschungen, die erst während der Korrektur auffallen. (VOGSV §31 (3))

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Täuschungsversuche und Täuschungen in der gymnasialen Oberstufe werden grundsätzlich mit der Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note null Punkte geahndet.

Leserechtschreibschwäche (LRS):

HSchG §73; VOGSV §37 ff.

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben (Leserechtschreibschwäche, LRS) erfolgt in der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. auf Antrag der Deutschlehrkraft nach Abstimmung aller unterrichtenden Lehrkräfte in der Lerngruppe. Die Feststellung muss einmal im Halbjahr erfolgen. Dabei ist in der Klassenkonferenz zu diskutieren, welche Anpassungen ein gegebenenfalls gewährter Nachteilsausgleich oder Notenschutz erfahren sollte. Dazu berichtet die Deutschlehrkraft der Klassenkonferenz kurz über den Leistungsstand und die Entwicklung des betroffenen Kindes. Ein Nachteilsausgleich (zum Beispiel Verlängerung der Bearbeitungszeit, Möglichkeit zur Grünkorrektur, Lesehilfe, vergrößerte Kopie der Aufgabenstellung, o.a.) ist dem Notenschutz vorzuziehen.

Die kontinuierliche Feststellung der LRS ist Voraussetzung für die Gewährung von Nachteilsausgleichen oder Notenschutz in der gymnasialen Oberstufe.

In der Sekundarstufe II kann das staatliche Schulamt für einzelne Schüler*innen auf Antrag der Eltern oder der/s volljährigen Schüler*in die Weiterführung der Fördermaßnahmen aus der Sekundarstufe I genehmigen. Derartige Anträge sind durch die Eltern bzw. die/den volljährige*n Schüler*in bei der Schule zu stellen.